

Wege in Arbeit und Beruf

Information für Eltern

Für alle Eltern ist ein wichtiges Ziel, dass ihr Kind seinen Platz in der Gesellschaft findet. Dazu gehört ein Beruf und eine Arbeitsstelle. Wege in Arbeit und Beruf sind sehr unterschiedlich, deshalb gilt es, für jeden einzelnen Jugendlichen seinen individuell passenden Weg zu finden und ihn auf diesem Weg zu unterstützen und zu begleiten. Der Prozess der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung beginnt schon früh im Elternhaus und in der Schule, führt über verschiedene Etappen der Berufsvorbereitung, Qualifizierung und Ausbildung und ist bei unseren Jugendlichen mit dem zunächst erreichten Ziel Arbeitsbeginn oftmals nicht abgeschlossen.

Mit dieser Information wollen wir Eltern einen Überblick geben – eine persönliche Beratung über die mit dem individuellen Weg verbundenen Leistungen und Maßnahmen können wir damit nicht ersetzen.

Vorbereitung auf Arbeit und Beruf während der Schulzeit

Schulen haben Konzeptionen zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung, die sich in der Praxis bewährt haben. Der Übergang von der Schule in Arbeit und Beruf ist gut geregelt. Schulen arbeiten in der Regel eng mit dem REHA-Berufsberater der Agentur für Arbeit zusammen. Kompetenzanalysen werden frühzeitig durchgeführt, diese zeigen insbesondere die Stärken des Jugendlichen, machen aber auch deutlich, welche Fähigkeiten noch trainiert werden müssen. In Betriebspraktika können Berufe kennen gelernt und Arbeitstugenden ausgebildet werden.

» Eltern können ihre Kinder in diesem Prozess begleiten, ihre Einschätzungen und Erfahrungen einbringen und darauf achten, dass Beratungsgespräche stattfinden und notwendige Tests und Untersuchungen durchgeführt werden. Außerdem können Eltern ihren Kindern für ihr eigenes Tun immer mehr Verantwortung übertragen.

Berufsberatung

Im Vordergrund der Berufsberatung steht das Ziel, Jugendliche nicht nur zu beraten, sondern sie auch von der Berufswahl bis zur Inklusion in Arbeit zu begleiten. Der REHA-Berufsberater der Agentur für Arbeit kommt deshalb im

Rahmen der Berufsorientierung bereits ab der 7. Klasse in die Schule. Nach den allgemeinen Informationen und Beratungsgesprächen werden Einzelberatungsgespräche geführt.

Der REHA-Berufsberater begleitet die Jugendlichen bei der Berufsvorbereitung in der Berufsschule und bei den Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, bei der Qualifizierung und Ausbildung. Er ist zuständig und verantwortlich für alle Leistungen der Agentur für Arbeit.

» Für Jugendliche und ihre Eltern besteht *Mitwirkungspflicht*.

Pflicht zum Besuch der Schule

Die Schulbesuchspflicht ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt, sie kann 9 oder 10 Jahre dauern. Darauf folgt meist ein schulisches Berufsvorbereitungsjahr, mit dem in den meisten Bundesländern die Schulpflicht erfüllt ist. Auskunft dazu geben die Schulen oder Schulaufsichtsbehörden. Außerdem besteht Schulpflicht während der Ausbildung.

Was kommt nach der Schule?

Leistungen der Agentur für Arbeit werden in der Regel bewilligt, nachdem die Schulpflicht erfüllt ist und wenn der Jugendliche aufgrund seiner Behinderung

und seines Förderbedarfs darauf angewiesen ist.

Leistungen der Agentur für Arbeit können sein:

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Der REHA-Berufsberater der Agentur für Arbeit bewilligt nach einer medizinisch-psychologischen Untersuchung Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) für Jugendliche, die nach der Schule und/oder nach dem schulischen Berufsvorbereitungsjahr weiteren Förder- und Unterstützungsbedarf im Bereich der Berufsvorbereitung haben.

In der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird vorwiegend praktisch gearbeitet. Die praktische Arbeit ist bevorzugt in einem Betrieb oder in den eigenen Werkstätten der Einrichtung.

BvB bereitet auf Ausbildung oder Arbeit vor und dauert 10 Monate. Wenn erforderlich kann sie individuell bis 18 Monate verlängert werden.

BvB ermöglicht Jugendlichen vor einer Entscheidung für eine Ausbildung, verschiedene Berufe kennen zu lernen, erleichtert den Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung und hilft, wenn eine Ausbildung noch nicht begonnen werden kann.

Unterstützte Beschäftigung (UB)

Jugendliche mit Lernbehinderungen können am Übergang Schule – Beruf auch eine Unterstützte Beschäftigung (UB) beginnen. Sie bietet sich für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Behinderungen an, die einerseits durch eine Berufsausbildung überfordert wären, die aber andererseits nicht der Unterstützung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bedürfen.

UB besteht aus einer Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung am und für den Arbeitsplatz. Ziel ist der Abschluss eines Arbeitsvertrags.

Bei Bedarf folgt anschließend eine individuelle Begleitung. Die betriebliche Qualifizierung ist eine Rehabilitationsmaßnahme und dauert bis zu zwei Jahren. REHA-Träger ist im Allgemeinen die Bundesagentur für Arbeit, zuständig für die anschließende Berufsbegleitung sind die Integrationsämter. Für diese Leistung ist ein Schwerbehinderten Ausweis erforderlich.

Ausbildung

Für die Ausbildung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten und Formen. Entscheidend sind dafür die individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen.

- Die Ausbildung kann in einem Betrieb erfolgen. Notwendig zur Unterstützung sind ausbildungsbegleitende Hilfen (abH). Diese Leistung kann der Jugendliche bei der Agentur für Arbeit beantragen. Arbeitgeber können weitere Unterstützung

bekommen. Auskunft darüber erteilt die Agentur für Arbeit.

- Die Ausbildung kann in Berufsbildungswerken und bei weiteren REHA-Trägern erfolgen. Dafür sind unterschiedliche Anbindungen an Betriebe vorgesehen.

Formen der Ausbildung

Unabhängig davon, ob eine Ausbildung betrieblich oder in einer Einrichtung stattfindet, ist eine Ausbildung nach § 5 BBiG (Regelausbildung) oder nach § 66 BBiG und § 42m HwO (Ausbildungsregelung/Werkerausbildung) möglich.

Der theoretische Teil der Ausbildung wird durch die Berufsschule vermittelt, dies gilt auch für Ausbildungen nach besonderen Regelungen. Die für die berufliche Bildung zuständige Stelle (zum Beispiel die Handwerkskammer) nimmt die Prüfung ab. Dies gilt auch für die theoriereduzierten Ausbildungen. Je nach Beruf dauert die Ausbildung zwei oder drei Jahre.

» Ein Jugendlicher mit Lernbehinderung/sonderpädagogischem Förderbedarf sollte keine Ausbildung beginnen und keinen Ausbildungsvertrag abschließen, ohne Absprache mit seinem REHA-Berufsberater und ohne die Vereinbarung von weiteren Hilfen.

Ausbildungen nach besonderen Regelungen

» *Weniger Theorie, mehr Praxis*

Für Jugendliche mit Lernbehinderungen stehen weitere Ausbildungswege offen. **Ausbildungen nach besonderen Regelungen**, wie sie im Berufsbildungsgesetz genannt werden, werden für Menschen mit Lernbehinderungen aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt (§ 66 BBiG und § 42m HwO). Hier besteht die Möglichkeit zu einer **theoriereduzierten Ausbildung** zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin oder Helfer/Helferin – früher Werkerausbildung genannt. Statt eine Ausbildung zum Koch kann so beispielsweise

eine Ausbildung zum Beikoch absolviert werden. In der Regel bleibt die praktische Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsberuf erhalten. Lediglich der theoretische Teil der Ausbildung wird reduziert, so dass der Unterrichtsstoff in der Berufsschule den Fähigkeiten der Jugendlichen angepasst werden kann.

Nachteilsausgleich

In der Berufsausbildung besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Nachteilsausgleich (§ 65 BBiG bzw. § 42l HwO). Der Nachteilsausgleich regelt zum Beispiel, wie eine Ausbildung gegliedert wird oder in welchem Zeitraum die Ausbildung stattfindet. Möglich ist dadurch auch, dass Prüfungszeiten verlängert oder Hilfsmittel zur Prüfung zugelassen werden.

Wie finde ich einen Arbeitsplatz?

Bei der Suche nach einem Arbeitsplatz engagiert sich die Einrichtung, bei der die Ausbildung gemacht wird. Wichtig ist aber auch, dass Jugendliche und ihre Angehörigen alle ihre Beziehungen einbringen und selbst aktiv werden. Bei der Suche nach einem Arbeitsplatz kann auch die Unterstützung des Integrationsfachdienstes in Anspruch genommen werden.

Integrationsfachdienste (IFD) unterstützen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt. Dafür muss die Behinderung mit einem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen sein. Die IFD bieten als Ansprechpartner vor Ort eine Schnittstelle zwischen Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt und Rehabilitations-träger und können Menschen mit Behinderungen auch im Arbeitsleben begleiten.

Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer Schule, in der Agentur für Arbeit, bei Ihrem REHA-Berufsberater, bei Berufsbildungswerken und weiteren Einrichtungen, bei LERNEN FÖRDERN im Ortsverein, Landesverband und in der Bundesgeschäftsstelle.

Martina Ziegler



Mehr zum Übergang in Ausbildung und Beruf konnten Eltern bei der letzten Landesverbandstagung in Baden-Württemberg erfahren.